



Fédération
des Courtiers
d'assurances &
Intermédiaires
financiers de
Belgique

U.P.C.A.

Union Professionnelle de
Courtiers d'Assurance



Federatie voor
Verzekerings- en
Financiële
tussenpersonen
wettig erkende beroepsvereniging

SBO08212
24/11/2008

**VERHALTENSRICHTLIJNEN FÜR WERBUNG UND INFORMATIONEN
ÜBER INDIVIDUAL-LEBENSVERSICHERUNGEN**

12. December 2008

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1: ALLGEMEINE VORSTELLUNG	3
1.1 DIE GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN ERGÄNZENDE VERHALTENSRICHTLINIEN	3
1.2 GRUNDPRINZIPIEN	3
KAPITEL 2: GELTUNGSBEREICH	4
2.1 PRODUKTWERBUNG.....	4
2.2 INDIVIDUAL-LEBENSVERSICHERUNGEN	4
2.3 VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ODER VERSICHERUNGSVERMITTLER.....	5
KAPITEL 3: FINANZ-INFORMATIONSBOGEN LEBENSVERSICHERUNG	5
KAPITEL 4: WERBUNG: BEREITZUSTELLEDE MINDESTINFORMATIONEN	6
4.1 UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN „ABOVE-THE-LINE-WERBUNG“ UND „BELOW-THE-LINE-WERBUNG“	6
4.2 NENNUNG EINER IN DER VERGANGENHEIT ERZIELTEN RENDITE	6
4.3 NENNUNG EINER ZUKÜNFTIGEN RENDITE.....	7
4.4 BEREITZUSTELLEDE MINDESTINFORMATIONEN IM FALLE VON „ABOVE-THE-LINE-WERBUNG“.....	7
4.5 BEREITZUSTELLEDE MINDESTINFORMATIONEN IM FALLE VON „BELOW-THE-LINE-WERBUNG“	8
5 ZUSTÄNDIGKEIT	8
5.1 WERBUNG FÜR EIN PRODUKT UND FÜR MEHRERE PRODUKTE, FÜR DIE AUSSCHLIEßLICH DAS VOM VERSICHERUNGSVERMITTLER NICHT VERÄNDERTE MATERIAL DES VERSICHERERS VERWENDET WIRD....	9
5.2 VOM VERSICHERUNGSVERMITTLER ERSTELTE UND VOM VERSICHERER GENEHMIGTE WERBUNG	9
5.3 JEDE ANDERE WERBUNG	9
6 EINHALTUNG DER VERHALTENSRICHTLINIEN	9
7 ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER VERHALTENSRICHTLINIEN	9
7.1 INTERNE ÜBERWACHUNG.....	9
7.2 EXTERNE ÜBERWACHUNG.....	10
8 INKRAFTTRETEN DER VERHALTENSRICHTLINIEN	10
ANHANG	10
1. FINANZ-INFORMATIONSBOGEN LEBENSVERSICHERUNG FÜR DIE SPARTE 21	11
2. FINANZ-INFORMATIONSBOGEN LEBENSVERSICHERUNG FÜR DIE SPARTE 23.....	14
3. FINANZ-INFORMATIONSBOGEN LEBENSVERSICHERUNG FÜR DIE SPARTE 26.....	17
4. FINANZ-INFORMATIONSBOGEN LEBENSVERSICHERUNG FÜR EINE KOMBINATION DER SPARTEN 21 UND 23	19

Kapitel 1: Allgemeine Vorstellung

Auf Anfrage der Ministerin für Verbraucherschutz, F. Van den Bossche, führten die Kommission für Bank-, Finanz- und Versicherungswesen (CBFA) und der Föderale öffentliche Dienst für Wirtschaft (SPF Economie) Belgiens Ende 2005/Anfang 2006 eine Studie zur Finanzwerbung durch. Als Folge dieser Studie, deren Ergebnisse im April 2006 von der Ministerin für Verbraucherschutz veröffentlicht wurden, verpflichtete sich die Versicherungsbranche gegenüber der Ministerin, Verhaltensrichtlinien für Werbung und Informationen im Bereich der Individual-Lebensversicherungen aufzustellen.

Diese Verhaltensrichtlinien wurden von der Berufsvereinigung für Versicherungsunternehmen, Assuralia, und den Versicherungsmaklervereinigungen Febapel, UPCA und FVF, im Folgenden „die Vereinigungen“ genannt, gemeinsam erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls eine Abstimmung mit dem Kabinett für Verbraucherschutz, der CBFA sowie Febelin durchgeführt.

1.1 Die gesetzlichen Vorschriften ergänzende Verhaltensrichtlinien

Die Gesetzgebung über Werbung und Informationen (vor dem Vertragsabschluss) über Individual-Lebensversicherungen gilt auch weiterhin in Gänze, insbesondere in folgenden Punkten:

- in Artikel 8, 23 und 72, § 1 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Tätigkeit der Lebensversicherungsgesellschaften;
- in Artikel 22 bis 29 sowie Artikel 83ter bis 83quinquies des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Geschäftspraktiken und über die Information und den Schutz des Verbrauchers;
- in Artikel 15, §§ 1, 3 und 6 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 über eine allgemeine Verordnung zur Kontrolle von Versicherungsunternehmen;
- in Artikel 8 sowie Artikel 13 bis 15 des Gesetzes vom 11. März 2003 über bestimmte juristische Aspekte der Dienstleistungen der Informationsgesellschaft.

Die Verhaltensrichtlinien stellen eine Ergänzung dieser Gesetzgebung dar und lassen die daraus resultierenden Verpflichtungen vollständig unberührt. Die Werbung muss somit klar und übersichtlich sein (einschließlich des „Kleingedruckten“) und darf den Verbraucher nicht in die Irre führen.

1.2 Grundprinzipien

Die Verhaltensrichtlinien bauen auf den beiden folgenden Grundprinzipien auf:

- Der Verbraucher erhält vor der Unterzeichnung des Vertrages ausführliche Informationen über jede im Geltungsbereich dieser Verhaltensrichtlinien liegende Lebensversicherung. Diese Informationen werden als „Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung“ bereitgestellt.
- Die auf einem Werbemedium bereitzustellenden Informationen sind von der Art des verwendeten Werbemediums abhängig: entweder sind alle Informationen auf dem Werbemedium selbst verzeichnet, oder es sind einige Eigenschaften hervorgehoben, wobei eine Mindestanzahl von Regeln einzuhalten ist; das Werbemedium weist jedoch auf den Ort hin, an dem die vollständigen Informationen erhältlich sind.

Kapitel 2: Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten in folgenden Bereichen:

1. Jede Produktwerbung für Individual-Lebensversicherungen der Sparte 21, der Sparte 23, einer Kombination dieser Sparten und der Sparte 26, die von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern erstellt werden (siehe folgende);
2. Informationen (vor Vertragsabschluss) über relevante Individual-Lebensversicherungen der Sparte 21, der Sparte 23, einer Kombination dieser Sparten und der Sparte 26, die von den Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern bereitgestellt werden (siehe unten).

2.1 Produktwerbung

Als Produktwerbung wird jede Kommunikation betrachtet, die direkt oder indirekt darauf abzielt, den Verkauf eines spezifischen Produktes zu fördern, unabhängig von dem Ort/den Orten und dem verwendeten Kommunikationsmittel/den verwendeten Kommunikationsmitteln.

Allgemeine Werbung, die nicht auf ein Produkt ausgerichtet ist (z. B. eine Werbekampagne zur Verbesserung des Bekanntheitsgrades, allgemeine Werbung für die Dienstleistungen usw.), fällt nicht in den Geltungsbereich der Verhaltensrichtlinien.

2.2 Individual-Lebensversicherungen

Die Verhaltensrichtlinien gelten ausschließlich für die Individual-Lebensversicherungen der Sparte 21, der Sparte 23, einer Kombination dieser Sparten und der Sparte 26.

Die Sparte 21 betrifft nicht-fondsgebundene Lebensversicherungen.

Die Sparte 23 betrifft fondsgebundene Lebensversicherungen.

Die Sparte 26 betrifft kapitalbildende Lebensversicherungen.

Vom Geltungsbereich sind ausgenommen:

- Individual-Rentenzusagen im Sinne von Artikel 3, § 1, Abs. 4 des Gesetzes vom 28. April 2003 über Zusatzversicherungen und ihre Besteuerung und über bestimmte Zusatzvorteile bei der Sozialversicherung;
- Versicherungen, die im Rahmen der freiwilligen Zusatzversorgung selbständig Erwerbstätiger gemäß Titel 2, Abschnitt 4 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 unterzeichnet wurden;
- Versicherungen, die im Rahmen der Zusatzversorgung für Leistungserbringer im Gesundheitswesen gemäß Artikel 54, § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 unterzeichnet wurden, das eine Pflichtversicherung für medizinische Leistungen und Dienstleistungen einführt und organisiert;
- Versicherungen für den Todesfall;
- Rentenversicherungen.

Die drei ersten Produkte sind ausgeschlossen, weil sie sich auf die berufliche Tätigkeit des Versicherten beziehen. Versicherungen für den Todesfall sind ausgeschlossen, weil sie die Deckung reiner Risiken betreffen. Rentenversicherungen sind aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen, weil diese Versicherungen auf einen Auszahlungsplan ausgerichtet sind.

2.3 Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler

Unter „Versicherungsvermittler“ sind sowohl Versicherungsmakler als auch Finanzmakler zu verstehen, die Versicherungsprodukte anbieten.

Die Verhaltensrichtlinien werden von allen Versicherungsunternehmen und allen Versicherungsvermittlern eingehalten, die auf dem belgischen Markt operieren, einschließlich ausländische Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die ihre Produkte frei oder über eine Agentur für Lebensversicherungen in Belgien vertreiben. Diese Verpflichtung betrifft sowohl Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Mitglied der Vereinigungen sind, als auch Unternehmen und Versicherungsvermittler, die nicht Mitglied der Vereinigungen sind.

Kapitel 3: Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung

Für jede Individual-Lebensversicherung im Geltungsbereich der Verhaltensrichtlinien, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvermittler angeboten wird, wird ein „Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung“ erstellt. Es handelt sich hierbei um einen genormten und nicht personalisierten Bogen, der dem Verbraucher die Haupteigenschaften des Produkts erläutert, insbesondere Deckung, Rendite und Kosten. Der Verbraucher erhält diesen Bogen spätestens bei der Unterzeichnung des Vertrages.

Im Falle von „Below-the-line-Werbung“ (siehe Punkt 4.1) und auf dem eigentlichen Bogen ist jedes Mal die vollständige Bezeichnung des Informationsbogens zu nennen, das heißt „Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung“. Im Fall von „Above-the-line-Werbung“ (siehe Punkt 4.1) ist die Verwendung einer kürzeren Bezeichnung zulässig, das heißt „Infobogen“.

Der „Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung“ muss unabhängig davon erstellt werden, ob für das Produkt geworben wird oder nicht.

Die Modelle des „Finanz-Informationsbogens Lebensversicherung“ werden im Anhang aufgeführt. Abhängig von der Art der Versicherung umfasst der Infobogen eine festgelegte Anzahl von Rubriken. Diese Rubriken sind immer aufzuführen – auch dann, wenn sie für das jeweilige Produkt nicht gelten – und entsprechend den im Anhang aufgeführten Modellen auszufüllen. Um Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit zu garantieren, sind die Bezeichnungen und die Reihenfolge der Rubriken, wie in den Modellen festgelegt, einzuhalten. Aus diesem Grund wird der Infobogen auch mit einem unverwechselbaren Logo gekennzeichnet. Die Auswahl der Hintergrundfarbe des Logos bleibt jedem Unternehmen selbst überlassen.

Falls gewünscht, kann das Versicherungsunternehmen *unten auf dem „Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung“* ergänzende Informationen über das Produkt geben, auf das sich der Infobogen bezieht.

Kapitel 4: Werbung: bereitzustellende Mindestinformationen

4.1 Unterscheidung zwischen „Above-the-line-Werbung“ und „Below-the-line-Werbung“

Die bei einer Werbung mitzuteilenden Informationen sind von der Art des Werbemediums abhängig, je nachdem, ob es sich um „Below-the-line-Werbung“ oder um „Above-the-line-Werbung“ handelt. Im Falle einer „Below-the-line-Werbung“ kann der Verbraucher den Vertrag sofort abschließen. Im Falle einer „Above-the-line-Werbung“ verfügt der Verbraucher nicht über diese Möglichkeit.

Die folgende Tabelle informiert über die für „Above-the-line-Werbung“ einerseits und „Below-the-line-Werbung“ andererseits möglichen Werbeformen.

„Above-the-line-Werbung“	„Below-the-line-Werbung“
<ul style="list-style-type: none"> - Aushang in einem Verkaufspunkt; - Außenaushang; - Radio; - Fernsehen; - Kino; - Prospekt; - Mitteilungen via SMS. <p><i>Ist es nicht möglich, den Vertrag sofort abzuschließen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Printwerbung (Zeitung/Zeitschrift) ; - Online; - Werbebanner im Internet; - ... 	<ul style="list-style-type: none"> - Flyer; - Handzettel; - Broschüre; - Direktmarketing; - E-Mailing. <p><i>Ist es möglich, den Vertrag sofort abzuschließen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Printwerbung (Zeitung/Zeitschrift); - Online; - Werbebanner im Internet; - ...

4.2 Nennung einer in der Vergangenheit erzielten Rendite

Nennt ein Werbemedium eine in der Vergangenheit erzielte Rendite, empfehlen die Vereinigungen, diese wie folgt anzugeben:

- Gesamtbruttorendite (das heißt, im Falle einer Versicherung der Sparte 21 ohne Unterscheidung zwischen Garantieverzinsung einerseits und Überschussanteilen andererseits);
- angewendet auf den Nettosparanteil (das heißt, die nach Abzug von Kosten und Gebühren als Nettoprämien angelegten Summen);
- Zuschlag eines taggenauen Zinseszinses zum Kapital.

Wird eine andere Rendite auf die Rücklagen und auf die im letzten Jahr eingezahlten Prämien andererseits zugeteilt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, welche Rendite genau genannt wird.

Wird eine andere Rendite genannt, muss das Werbemedium die Berechnungsart angeben.

4.3 Nennung einer zukünftigen Rendite

Nennt eine Werbung eine künftige Rendite, sind folgende Richtlinien zu beachten:

- Wenn in einer Werbung eine garantierte Rendite genannt wird, ist diese auf Jahresbasis anzugeben und es ist deutlich darauf hinzuweisen, für welchen Zeitraum diese Rendite garantiert wird;
- Falls die genannte Rendite lediglich für einen Teil der Anlage gilt, ist dies deutlich anzugeben;
- Sofern eine Rendite vorausgesetzt wird, die Rückzahlung der Einlage aber nicht garantiert ist, ist deutlich darauf hinzuweisen, dass das Endergebnis nicht garantiert wird.

4.4 Bereitzustellende Mindestinformationen im Falle von „Above-the-line-Werbung“

Die auf dem Werbemedium aufzuführenden Mindestinformationen sind unterschiedlich, je nachdem, ob die Werbung eine Versicherung der Sparte 21, eine Versicherung der Sparte 23, eine Versicherung aus der Kombination dieser Sparten oder eine Versicherung der Sparte 26 betrifft.

Versicherungen der Sparte 21 und Versicherungen der Sparte 26

- Geschäftsbezeichnung des Versicherers;
- Art und Bezeichnung des Produktes;
- Ausreichend deutlicher Verweis auf den „Infobogen“;
- Gegebenenfalls Nennung einer in der Vergangenheit erzielten Rendite:
 - o Die entsprechend Punkt 4.2 berechnete Rendite. Wird hiervon abgewichen, muss dies ausdrücklich erwähnt werden („comply or explain“);
 - o Es muss ausdrücklich erwähnt werden, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für zukünftige Renditen ist;
 - o Der Zeitraum/das Jahr, auf das sich die Rendite bezieht;
 - o Gegebenenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass diese Rendite vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung gewährt wird;¹
- Gegebenenfalls, falls eine Garantie für die Zukunft gegeben wurde:
 - o Die Basis, auf der die Garantie beruht;
 - o Die Dauer der Garantie;
 - o Die für das Gelten der Garantie zu erfüllenden Bedingungen (z. B. zu überweisender Mindestbetrag);
- Gegebenenfalls, falls Kosten erwähnt wurden:
 - o Alle Kosten.

Versicherungen der Sparte 23

- Geschäftsbezeichnung des Versicherers;
- Art und Bezeichnung des Produktes;
- Ausreichend deutlicher Verweis auf den „Infobogen“;
- Gegebenenfalls Nennung einer in der Vergangenheit erzielten Rendite:
 - o Die entsprechend Punkt 4.2 berechnete Rendite. Wird hiervon abgewichen, muss dies ausdrücklich erwähnt werden („comply or explain“);
 - o Es muss ausdrücklich erwähnt werden, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für zukünftige Renditen ist;

¹ Falls die Rendite bekannt gegeben wird, bevor die Hauptversammlung des entsprechenden Versicherungsunternehmens den Jahresabschluss genehmigt hat.

- Der Zeitraum/das Jahr, auf das sich die Rendite bezieht. In dieser Hinsicht ist, dem Beispiel der ICB-Regelungen folgend, in jedem Fall die Rendite nach einem Jahr, drei Jahren, 5 Jahren, 10 Jahren sowie nach der Gesamtlaufzeit des Fonds anzugeben (sofern diese mindestens 6 Monate beträgt);
- Die Risikoklasse;
- Gegebenenfalls
 - Bei Erwähnung von Kosten: alle Kosten;
 - Bei Erwähnung von Fonds (z. B. Verweis auf die Fondsrendite): alle Informationen (Art/Zusammensetzung, Anlageziel, Risikoklasse usw.).

Versicherungen aus einer Kombination der Sparten 21 und 23

Die vorstehend genannten Informationen über Versicherungen der Sparten 21 und 23 müssen jeweils auf den Produktteil der Sparte 21 bzw. 23 angewendet werden.

4.5 Bereitstellende Mindestinformationen im Falle von „Below-the-line-Werbung“

Versicherungen der Sparten 21 und 23, Versicherungen aus einer Kombination dieser Sparten, Versicherungen der Sparte 26

Im Falle von „Below-the-line-Werbung“ muss der Verbraucher sofort über alle benötigten Informationen verfügen:

- entweder durch einen separaten „Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung“
- oder durch das eigentliche Werbemedium, das den gesamten „Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung“ enthält.

5 Zuständigkeit

Unten stehende Tabelle gibt an, wer für die Konformität des Inhaltes einer Werbung mit den Verhaltensrichtlinien zuständig ist.

	Zuständigkeit
Werbung für ein Einzelprodukt, für die ausschließlich das vom Versicherungsvermittler nicht veränderte Material des Versicherers verwendet wird	Versicherer
Werbung für mehrere Produkte, für die ausschließlich das vom Versicherungsvermittler nicht veränderte Material des Versicherers verwendet wird	Versicherer
Vom Versicherungsvermittler erstellte und vom Versicherer genehmigte Werbung	Versicherer
Jede andere Werbung	Versicherungsvermittler

Jede Produktwerbung, die von den vorliegenden Verhaltensrichtlinien abgedeckt wird und von einem Versicherungsvermittler erstellt wurde, unterliegt den Verhaltensrichtlinien. Die oben stehend beschriebenen Regeln zur Zuständigkeit gelten in dieser Hinsicht. Eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Versicherer gehört trotzdem zur „guten Praxis“.

Unabhängig von der Aufteilung der Zuständigkeit ist der Versicherer immer für die Übermittlung des „Finanz-Informationsbogens Lebensversicherung“ an den Versicherungsvermittler verantwortlich. Der Versicherungsvermittler darf diesen Infobogen in keiner Weise verändern.

5.1 Werbung für ein Produkt und für mehrere Produkte, für die ausschließlich das vom Versicherungsvermittler nicht veränderte Material des Versicherers verwendet wird

Unter Werbung für ein Einzelprodukt ist jede Werbung für ein einziges Produkt eines einzigen Versicherungsunternehmens zu verstehen. Jede andere Werbung unterliegt den Bestimmungen für Werbung für mehrere Produkte.

Solange der Versicherungsvermittler ausschließlich Material des Versicherers verwendet und dieses nicht verändert (z. B. durch Hinzufügungen, Auslassungen, Anpassung des Satzes usw.), ist der Versicherer für die Konformität des Inhaltes der Werbung mit den Bestimmungen der Verhaltensrichtlinien verantwortlich.

5.2 Vom Versicherungsvermittler erstellte und vom Versicherer genehmigte Werbung

Der Versicherer ist für die Werbung verantwortlich, die der Versicherungsvermittler selbst erstellt, wenn der Versicherer die Werbung zur Gänze genehmigt. Es ist selbstverständlich möglich, dass eine Vereinbarung zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Versicherer diese Genehmigung im Einzelnen präzisiert.

5.3 Jede andere Werbung

Der Versicherungsvermittler übernimmt die Verantwortung für jede Werbung, die nicht unter die Punkte 5.1 oder 5.2 fällt, z. B. eine durch den Versicherungsvermittler erstellte, vom Versicherer jedoch nicht genehmigte Werbung oder eine Werbung, die Materialien des Versicherers nutzt, die jedoch vom Versicherungsvermittler angepasst oder anderweitig verändert wird.

6 Einhaltung der Verhaltensrichtlinien

Die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien wird als loyale Geschäftspraxis betrachtet. Jeder Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien kann mit sofortiger Wirkung gemäß dem Gesetz vom 14. Juli 1991 über die Geschäftspraktiken und über die Information und den Schutz des Verbrauchers, das von allgemeinem Interesse ist, geahndet werden.

7 Überwachung der Einhaltung der Verhaltensrichtlinien

7.1 Interne Überwachung

Jedes Versicherungsunternehmen muss eine für die Überwachung der Werbekampagnen hinsichtlich der Bestimmungen der Verhaltensrichtlinien zuständige Person ernennen.

Ein Versicherungsvermittler, der seine eigene Werbung ohne vorherige Abstimmung mit dem/den Versicherer(n) und ohne seine/ihre Zustimmung erstellt, ist ebenfalls gehalten,

einen Verantwortlichen zu ernennen. Wird kein Verantwortlicher ernannt, ist der Geschäftsführer für die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien verantwortlich.

7.2 Externe Überwachung

Der Verbraucher, ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen hat die Möglichkeit, beim Ombudsmann der Versicherungen eine Beschwerde einzureichen, wenn die Person oder das Unternehmen der Meinung ist, dass eine Werbung die Bestimmungen der Verhaltensrichtlinien nicht einhält; der Ombudsmann wird im Königlichen Erlass vom 21. Juni 2006 erwähnt, der eine Änderung der Behandlung von Beschwerden im Versicherungssektor einführt.

8 Inkrafttreten der Verhaltensrichtlinien

Die Verhaltensrichtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.²

Anhang

Die Anhänge zu den Verhaltensrichtlinien werden auf den folgenden Seiten aufgenommen.



² Der Königliche Erlass über die Tätigkeit der Lebensversicherungsgesellschaften wird mit dem 1. Januar angenommen, sodass die Verhaltensrichtlinien dem Königlichen Erlass nicht zuwiderlaufen.

1. Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung für die Sparte 21

<Produktbezeichnung der Lebensversicherung> ³

Art der Lebensversicherung	<Präzisierung der Art der Lebensversicherung : Lebensversicherung mit garantierter Rendite (Sparte 21)>
Deckung	<Präzisierung - der Hauptdeckung(en) (z. B. im Erlebens-/Todesfall); - gegebenenfalls zusätzlicher Deckungen (z. B. im Todesfall, bei Invalidität usw.)>
Zielgruppe	<Allgemeine Beschreibung der Zielgruppe> ⁴
Rendite: - Garantieverzinsung	<Präzisierung - der Höhe der Garantieverzinsung, - gegebenenfalls der Unterscheidung zwischen „Basiszinssatz“ und „Treueprämie“, - des Zeitraumes, für den der Zinssatz garantiert wird, - der Basis, auf die der Zinssatz angewendet wird, - der Anwendung oder Nichtanwendung des Zinssatzes auf zukünftige Auszahlungen, - des Datums, ab dem die Auszahlungen beginnen, Zinsen zu erwirtschaften, - im Falle einer Garantie für zukünftige Auszahlungen: o der Basis, auf der die Garantie beruht, o der Dauer der Garantie, o gegebenenfalls der Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um von der Garantie für zukünftige Auszahlungen profitieren zu können - gegebenenfalls des Bestehens einer kurzfristigen Kapitalgarantie>
- Überschussanteile	<Präzisierung der eventuellen Zuweisung von Überschussanteilen und ihrer Modalitäten> <i>+ gesetzliche Verpflichtung im Falle einer Vorausberechnung: Vorausberechnungen von Überschussanteilen sind nicht garantiert</i>
In der Vergangenheit erzielte Rendite (sofern verfügbar)	<Präzisierung - der in der Vergangenheit erzielten Bruttorendite, - des Zeitraums/Jahres, auf den/das sich die Rendite bezieht, hierbei muss wenigstens die Rendite der letzten drei Jahre genannt werden (auf jährlicher Basis ausgedrückt), - der Basis, auf der die Rendite beruht,

³ Dieser „Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung“ beschreibt die für dieses Produktes am <Datum> geltenden Modalitäten.

⁴ Diese Versicherung ist für Personen gedacht, die ihr Geld sicher anlegen wollen.

	<ul style="list-style-type: none"> - der Aufteilung in garantierte Rendite und Überschussanteile (fakultativ), - der Art der Kapitalbildung (z. B. durch Zinseszins)> <p>+ gesetzliche Verpflichtungen: in der Vergangenheit erzielte Renditen sind keine Garantie für zukünftige Renditen – Überschussanteile vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung</p>
Kosten: <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussgebühr - Stornokosten - Direkt auf den Vertrag anrechenbare Verwaltungskosten - Rückkauf-/Übernahmegebühren 	<p><Präzisierung der Abschlussgebühr (z. B. x % bei jeder Zahlung)></p> <p><Präzisierung der Stornokosten></p> <p><Präzisierung der Verwaltungskosten (z. B. x % pro Jahr auf die Reserve)></p> <p><Präzisierung der Modalitäten für die Rückkaufgebühren/Übernahmegebühren></p>
Dauer	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Tatsache, dass die Versicherung mit dem Tod des Versicherten endet, - der Dauer (z. B. auf Lebenszeit, unbestimmte Dauer, x Jahre und y Monate, Datum des Vertragsbeginns/Vertragsendes), - gegebenenfalls der Mindest-/Höchstdauer, - gegebenenfalls der empfohlenen Dauer>
Prämie	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Art der Prämie (z. B. regelmäßige Prämie, Einmalzahlung), - der Möglichkeit/Unmöglichkeit zusätzlicher Zahlungen, - gegebenenfalls der Zahlung in regelmäßigen Abständen/zu festgelegten Zeitpunkten, - gegebenenfalls der Art der Ratenzahlung, - gegebenenfalls der Mindest-/Höchstzahlung>
Besteuerung	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Besteuerung der Prämienzahlung (z. B. steuerlich absetzbar im Rahmen des Rentensparens oder des Langzeitsparens) - der Steuern, denen die Prämienzahlung unterliegt, - der Besteuerung bei teilweisem/vollständigem Rückkauf und teilweiser/vollständiger Übernahme, - der Besteuerung der Versicherungsleistung (einschließlich eventueller Befreiungen)>
Rückkauf/Übernahme: <ul style="list-style-type: none"> - Teilweiser Rückkauf/teilweise Übernahme - Vollständiger Rückkauf/vollständige Übernahme 	<p><Präzisierung der Modalitäten für einen teilweisen Rückkauf/eine teilweise Übernahme, gegebenenfalls mit Unterscheidung zwischen „geplantem/r“ und „ungeplantem/r“ Rückkauf/Übernahme (z. B. Mindestrückkauf/Mindestübernahme, Mindestreserve vor Rückkauf/Übernahme, verbleibende Mindestreserve)></p> <p><Präzisierung der Modalitäten für einen vollständigen Rückkauf/eine vollständige Übernahme></p>

Informationen	<Präzisierung der Informationen, die der Versicherungsnehmer in regelmäßigen Abständen erhält>
---------------	--

<Bezeichnung des Versicherungsunternehmens>, <Adresse>, <Land des Firmensitzes>, <Codenummer>, <Branchenzulassung>, <RPR>, <Anmeldenummer bei der CBFA> usw.

2. Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung für die Sparte 23

<Produktbezeichnung der Lebensversicherung> ⁵

Art der Lebensversicherung	<Präzisierung der Art der Lebensversicherung: Lebensversicherung, deren Rendite an Investmentfonds gebunden ist (Sparte 23)>
Deckung	<Präzisierung - der Hauptdeckung(en) (z. B. im Erlebens-/Todesfall); - gegebenenfalls zusätzlicher Deckungen (z. B. im Todesfall, bei Invalidität usw.)>
Zielgruppe	<Allgemeine Beschreibung der Zielgruppe> ⁶
Fonds	<Präzisierung - der Bezeichnung und der Art/Zusammensetzung des Fonds, in den investiert wird/der Fonds, in die investiert werden kann, - gegebenenfalls des Verteilungsschlüssels zwischen den verfügbaren Fonds, - des Anlageziels, - der Risikoklasse des/der Fonds, - des Risikoprofils des entsprechenden Anlegers, - des Verwalters des Dachfonds>
Rendite	<Präzisierung - der fondsgebundenen Rendite, - gegebenenfalls des Bestehens einer kurzfristigen Kapitalgarantie/eines kurzfristigen Kapitalschutzes und der Instanz, die diese Garantie übernimmt> <i>+ gesetzliche Verpflichtungen: das Versicherungsunternehmen übernimmt keine Renditegarantie – das finanzielle Risiko trägt allein der Versicherungsnehmer</i>
In der Vergangenheit erzielte Rendite (sofern verfügbar)	<Präzisierung - der in der Vergangenheit erzielten Bruttorendite/der Wertentwicklung der Fonds in der Vergangenheit, - des Zeitraums/Jahres, auf den/das sich die Rendite bezieht, hierbei muss wenigstens die Rendite in einem Jahr, 3 Jahren, 5 Jahren, 10 Jahren und über die Gesamtlaufzeit des Fonds genannt werden (auf jährlicher Basis ausgedrückt), - der Basis, auf der die Rendite beruht, - der Art der Kapitalbildung (z. B. durch Zinseszins)> <i>+ gesetzliche Verpflichtungen: in der Vergangenheit erzielte Renditen sind keine Garantie für zukünftige Renditen</i>

⁵ Dieser „Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung“ beschreibt die für dieses Produktes am <Datum> geltenden Modalitäten.

⁶ Diese Versicherung ist für Personen gedacht, die ihr Geld in Fonds anlegen wollen, deren Risiken unter der Überschrift „Fonds“ beschrieben werden.

<p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussgebühr - Stornokosten - Direkt auf den Vertrag anrechenbare Verwaltungskosten - Rückkauf-/Übernahmegebühren - Kosten bei Fondsübertragung 	<p><Präzisierung der Abschlussgebühr (z. B. x % bei jeder Zahlung)></p> <p><Präzisierung der Stornokosten></p> <p><Präzisierung der Verwaltungskosten (z. B. x % pro Jahr)></p> <p><Präzisierung der Modalitäten für die Rückkaufgebühren/Übernahmegebühren></p> <p><Präzisierung der mit einer eventuellen Fondsübertragung verbundenen Kosten></p>
<p>Abschluss/Wirksamkeit</p>	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Abschluss-/Wirksamkeitszeitpunktes (z. B. jederzeit) oder des (Erst-)Abschluss-/Wirksamkeitszeitraums, - gegebenenfalls des (letztmaligen) Zahlungsdatums>
<p>Dauer</p>	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Tatsache, dass die Versicherung mit dem Tod des Versicherten endet, - der Dauer (z. B. unbestimmte Dauer, x Jahre und y Monate, Datum des Vertragsbeginns/Vertragsendes), - gegebenenfalls der empfohlenen Dauer>
<p>Bestandswert</p>	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Bestandswertes pro Einheit (fakultativ), - des Zeitpunktes und der Häufigkeit der Bestimmung des Bestandswertes pro Einheit, - des Ortes, an dem der Bestandswert in Erfahrung gebracht werden kann>
<p>Prämie</p>	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Art der Prämie (z. B. regelmäßige Prämie, Einmalzahlung), - der Möglichkeit/Unmöglichkeit zusätzlicher Zahlungen, - gegebenenfalls der Zahlung in regelmäßigen Abständen/zu festgelegten Zeitpunkten, - gegebenenfalls der Art der Ratenzahlung, - gegebenenfalls der Mindest-/Höchstzahlung>
<p>Besteuerung</p>	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Besteuerung der Prämienzahlung, - der Steuern, denen die Prämienzahlung unterliegt, - der Besteuerung bei teilweisem/vollständigem Rückkauf und teilweiser/vollständiger Übernahme, - der Besteuerung der Versicherungsleistung (einschließlich eventueller Befreiungen)>
<p>Rückkauf/Übernahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweiser Rückkauf/teilweise Übernahme - Vollständiger Rückkauf/vollständige Übernahme 	<p><Präzisierung der Modalitäten für einen teilweisen Rückkauf/eine teilweise Übernahme, gegebenenfalls mit Unterscheidung zwischen „geplantem/r“ und „ungeplantem/r“ Rückkauf/Übernahme (z. B. Mindestrückkauf/Mindestübernahme, Mindestreserve vor Rückkauf/Übernahme, verbleibende Mindestreserve)></p> <p><Präzisierung der Modalitäten für einen vollständigen Rückkauf/eine vollständige Übernahme></p>

Fondsübertragung	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Möglichkeit/Unmöglichkeit einer Fondsübertragung, - gegebenenfalls der Modalitäten der Fondsübertragung (eventuell mit Unterscheidung zwischen bereits gebildeter Reserve und zukünftigen Auszahlungen)>
Informationen	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Informationen, die der Versicherungsnehmer in regelmäßigen Abständen erhält, - des Verweises auf das Verwaltungsreglement für jeden Fonds und auf den Ort, an dem dieser in Erfahrung gebracht werden kann>

<Bezeichnung des Versicherungsunternehmens>, <Adresse>, <Land des Firmensitzes>, <Codenummer>, <Branchenzulassung>, <RPR>, <Anmeldenummer bei der CBFA> usw.

3. Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung für die Sparte 26

<Produktbezeichnung der Versicherung>⁷

Art der Versicherung	<Präzisierung der Art der Versicherung: Kapitalbildung (Sparte 26)>
Deckung	<Präzisierung - der (kurzfristigen) Deckung(en); - gegebenenfalls der zusätzlichen Deckungen>
Zielgruppe	<Allgemeine Beschreibung der Zielgruppe> ⁸
Rendite: - Garantieverzinsung - Überschussanteile	<Präzisierung - der Garantieverzinsung, - gegebenenfalls der Unterscheidung zwischen „Basiszinssatz“ und „Treueprämie“, - des Zeitraumes, für den der Zinssatz garantiert wird, - der Basis, auf die der Zinssatz angewendet wird, - der Anwendung oder Nichtanwendung des Zinssatzes auf zukünftige Auszahlungen, - des Datums, ab dem die Auszahlungen beginnen, Zinsen zu erwirtschaften, - im Falle einer Garantie für zukünftige Auszahlungen: o der Basis, auf der die Garantie beruht, o der Dauer der Garantie, o gegebenenfalls der Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um von der Garantie für zukünftige Auszahlungen profitieren zu können> <Präzisierung der eventuellen Zuweisung von Überschussanteilen und ihrer Modalitäten> <i>+ gesetzliche Verpflichtung im Falle einer Vorausberechnung: Vorausberechnungen von Überschussanteilen sind nicht garantiert</i>
In der Vergangenheit erzielte Rendite (sofern verfügbar)	<Präzisierung - der in der Vergangenheit erzielten Bruttorendite, - des Zeitraums/Jahres, auf den/das sich die Rendite bezieht, hierbei muss wenigstens die Rendite der letzten drei Jahre genannt werden (auf jährlicher Basis ausgedrückt), - der Basis, auf der die Rendite beruht, - der Aufteilung in garantierte Rendite und Überschussanteile (fakultativ), - der Art der Kapitalbildung (z. B. durch Zinseszins)>

⁷ Dieser „Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung“ beschreibt die für dieses Produktes am <Datum> geltenden Modalitäten.

⁸ Diese Versicherung ist für Personen gedacht, die ihr Geld sicher anlegen wollen.

	+ gesetzliche Verpflichtungen: in der Vergangenheit erzielte Renditen sind keine Garantie für zukünftige Renditen – Überschussanteile vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung
Kosten: - Abschlussgebühr - Stornokosten - Direkt auf den Vertrag anrechenbare Verwaltungskosten - Rückkauf-/Übernahmegebühren	<Präzisierung der Abschlussgebühr (z. B. x % bei jeder Zahlung)> <Präzisierung der Stornokosten> <Präzisierung der Verwaltungskosten (z. B. x % pro Jahr auf die Reserve)> <Präzisierung der Modalitäten für die Rückkaufgebühren/Übernahmegebühren>
Dauer	<Präzisierung - der Tatsache, dass die Laufzeit der Versicherung nicht von der Lebenszeit des Versicherten abhängt, - der Dauer (z. B. x Jahre und y Monate, Datum des Vertragsbeginns/Vertragsendes), - gegebenenfalls der Mindest-/Höchstdauer, - gegebenenfalls der empfohlenen Dauer>
Prämie	<Präzisierung - der Art der Prämie (z. B. regelmäßige Prämie, Einmalzahlung), - der Möglichkeit/Unmöglichkeit zusätzlicher Zahlungen, - gegebenenfalls der Zahlung in regelmäßigen Abständen/zu festgelegten Zeitpunkten, - gegebenenfalls der Art der Ratenzahlung, - gegebenenfalls der Mindest-/Höchstzahlung>
Besteuerung	<Präzisierung - der Besteuerung der Prämienzahlung, - der Steuern, denen die Prämienzahlung unterliegt, - der Besteuerung bei teilweisem/vollständigem Rückkauf und teilweiser/vollständiger Übernahme, - der Besteuerung der Versicherungsleistung (einschließlich eventueller Befreiungen)>
Rückkauf/Übernahme: - Teilweiser Rückkauf/teilweise Übernahme - Vollständiger Rückkauf/vollständige Übernahme	<Präzisierung der Modalitäten für einen teilweisen Rückkauf/eine teilweise Übernahme, gegebenenfalls mit Unterscheidung zwischen „geplantem/r“ und „ungeplantem/r“ Rückkauf/Übernahme (z. B. Mindestrückkauf/Mindestübernahme, Mindestreserve vor Rückkauf/Übernahme, verbleibende Mindestreserve)> <Präzisierung der Modalitäten für einen vollständigen Rückkauf/eine vollständige Übernahme>
Informationen	<Präzisierung der Informationen, die der Versicherungsnehmer in regelmäßigen Abständen erhält>

<Bezeichnung des Versicherungsunternehmens>, <Adresse>, <Land des Firmensitzes>, <Codenummer>, <Branchenzulassung>, <RPR>, <Anmeldenummer bei der CBFA> usw.

4. Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung für eine Kombination der Sparten 21 und 23

<Produktbezeichnung der Lebensversicherung> ⁹

Art der Lebensversicherung	<Präzisierung der Art der Lebensversicherung: eine Lebensversicherung, die eine garantierte Rendite (Sparte 21) und eine fondsgebundene Rendite (Sparte 23) kombiniert>
Deckung	<Präzisierung - der Hauptdeckung(en) (z. B. im Erlebens-/Todesfall); - gegebenenfalls Deckungen (z. B. im Todesfall, bei Invalidität usw.)>
Zielgruppe	<Allgemeine Beschreibung der Zielgruppe> ¹⁰
Teil für die Sparte 21	
Rendite: - Garantieverzinsung	<Präzisierung - der Garantieverzinsung, - gegebenenfalls der Unterscheidung zwischen „Basiszinssatz“ und „Treueprämie“, - des Zeitraumes, für den der Zinssatz garantiert wird, - der Basis, auf die der Zinssatz angewendet wird, - der Anwendung oder Nichtanwendung des Zinssatzes auf zukünftige Auszahlungen, - des Datums, ab dem die Auszahlungen beginnen, Zinsen zu erwirtschaften, - im Falle einer Garantie für zukünftige Auszahlungen: o der Basis, auf der die Garantie beruht, o der Dauer der Garantie, o gegebenenfalls der Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um von der Garantie für zukünftige Auszahlungen profitieren zu können - gegebenenfalls des Bestehens einer kurzfristigen Kapitalgarantie>
- Überschussanteile	<Präzisierung der eventuellen Zuweisung von Überschussanteilen und ihrer Modalitäten> + gesetzliche Verpflichtung im Falle einer Vorausberechnung: <i>Vorausberechnungen von Überschussanteilen sind nicht garantiert</i>
In der Vergangenheit erzielte Rendite (sofern verfügbar)	<Präzisierung - der in der Vergangenheit erzielten Bruttorendite,

⁹ Dieser „Finanz-Informationsbogen Lebensversicherung“ beschreibt die für dieses Produktes am <Datum> geltenden Modalitäten.

¹⁰ Diese Versicherung ist für Personen gedacht, die eine sichere Anlagemöglichkeit mit einer Anlage in Fonds kombinieren wollen, deren Risiken unter der Überschrift „Fonds“ beschrieben werden.

	<ul style="list-style-type: none"> - des Zeitraums/Jahres, auf den/das sich die Rendite bezieht, hierbei muss wenigstens die Rendite der letzten drei Jahre genannt werden (auf jährlicher Basis ausgedrückt), - der Basis, auf der die Rendite beruht, - der Aufteilung in garantierte Rendite und Überschussanteile (fakultativ), - der Art der Kapitalbildung (z. B. durch Zinseszins)> <p><i>+ gesetzliche Verpflichtungen: in der Vergangenheit erzielte Renditen sind keine Garantie für zukünftige Renditen – Überschussanteile vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung</i></p>
Teil für die Sparte 23	
Fonds	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bezeichnung und der Art/Zusammensetzung des Fonds, in den investiert wird/der Fonds, in die investiert werden kann, - gegebenenfalls des Verteilungsschlüssels zwischen den verfügbaren Fonds, - des Anlageziels, - der Risikoklasse des/der Fonds, - des Risikoprofils des entsprechenden Anlegers, - des Verwalters des Dachfonds>
Rendite	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der fondsgebundenen Rendite, - der Tatsache, dass die Überschussanteile nicht garantiert sind, - gegebenenfalls des Bestehens einer kurzfristigen Kapitalgarantie/eines kurzfristigen Kapitalschutzes und der Instanz, die diese Garantie übernimmt> <p><i>+ gesetzliche Verpflichtungen: das Versicherungsunternehmen übernimmt keine Renditegarantie – das finanzielle Risiko trägt allein der Versicherungsnehmer</i></p>
In der Vergangenheit erzielte Rendite (sofern verfügbar)	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der in der Vergangenheit erzielten Bruttorendite/der Wertentwicklung der Fonds in der Vergangenheit, - des Zeitraums/Jahres, auf den/das sich die Rendite bezieht, hierbei muss wenigstens die Rendite in einem Jahr, 3 Jahren, 5 Jahren, 10 Jahren und über die Gesamtlaufzeit des Fonds genannt werden (auf jährlicher Basis ausgedrückt), - der Basis, auf der die Rendite beruht, - der Art der Kapitalbildung (z. B. durch Zinseszins)> <p><i>+ gesetzliche Verpflichtungen: in der Vergangenheit erzielte Renditen sind keine Garantie für zukünftige Renditen</i></p>
Abschluss/Wirksamkeit	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Abschluss-/Wirksamkeitszeitpunktes (z. B. jederzeit) oder des (Erst-)Abschluss-/Wirksamkeitszeitraums, - gegebenenfalls des (letztmaligen) Zahlungsdatums>
Bestandswert	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Bestandswertes pro Einheit (fakultativ), - des Zeitpunktes und der Häufigkeit der Bestimmung des Bestandswertes pro Einheit,

	<ul style="list-style-type: none"> - des Ortes, an dem der Bestandswert in Erfahrung gebracht werden kann>
Fondsübertragung	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Möglichkeit/Unmöglichkeit einer Fondsübertragung, - gegebenenfalls der Modalitäten der Fondsübertragung (eventuell mit Unterscheidung zwischen bereits gebildeter Reserve und zukünftigen Auszahlungen)>
Allgemeine Informationen	
<p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussgebühr - Stornokosten - Direkt auf den Vertrag anrechenbare Verwaltungskosten - Rückkauf-/Übernahmegebühren - Kosten bei Fondsübertragung - Kosten bei Übertragung des Teils der Sparte 21 auf die Sparte 23 oder umgekehrt 	<p><Präzisierung der Abschlussgebühr (z. B. x % bei jeder Zahlung)></p> <p><Präzisierung der Stornokosten></p> <p><Präzisierung der Verwaltungskosten (z. B. x % pro Jahr)></p> <p><Präzisierung der Modalitäten für die Rückkaufgebühren/Übernahmegebühren></p> <p><Präzisierung der mit einer eventuellen Fondsübertragung verbundenen Kosten></p> <p><Präzisierung der mit einer eventuellen Übertragung des Teils der Sparte 21 auf die Sparte 23 oder umgekehrt verbundenen Kosten></p>
Dauer	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Tatsache, dass die Versicherung mit dem Tod des Versicherten endet, - der Dauer (z. B. unbestimmte Dauer, x Jahre und y Monate, Datum des Vertragsbeginns/Vertragsendes), - gegebenenfalls der Mindest-/Höchstdauer, - gegebenenfalls der empfohlenen Dauer>
Prämie	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Art der Prämie (z. B. regelmäßige Prämie, Einmalzahlung), - der Möglichkeit/Unmöglichkeit zusätzlicher Zahlungen, - gegebenenfalls der Zahlung in regelmäßigen Abständen/zu festgelegten Zeitpunkten, - gegebenenfalls der Art der Ratenzahlung, - gegebenenfalls der Mindest-/Höchstzahlung>
Besteuerung	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Besteuerung der Prämienzahlung, - der Steuern, denen die Prämienzahlung unterliegt, - der Besteuerung bei teilweisem/vollständigem Rückkauf und teilweiser/vollständiger Übernahme, - der Besteuerung der Versicherungsleistung (einschließlich eventueller Befreiungen)>

<p>Rückkauf/Übernahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweiser Rückkauf/teilweise Übernahme - Vollständiger Rückkauf/vollständige Übernahme 	<p><Präzisierung der Modalitäten für einen teilweisen Rückkauf/eine teilweise Übernahme, gegebenenfalls mit Unterscheidung zwischen „geplantem/r“ und „ungeplantem/r“ Rückkauf/Übernahme (z. B. Mindestrückkauf/Mindestübernahme, Mindestreserve vor Rückkauf/Übernahme, verbleibende Mindestreserve)></p> <p><Präzisierung der Modalitäten für einen vollständigen Rückkauf/eine vollständige Übernahme></p>
<p>Übertragung des Teils der Sparte 21 auf die Sparte 23 oder umgekehrt</p>	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Möglichkeit/Unmöglichkeit einer Übertragung des Teils der Sparte 21 auf die Sparte 23 oder umgekehrt, - gegebenenfalls Transfermodalitäten bei der Übertragung des Teils der Sparte 21 auf die Sparte 23 oder umgekehrt>
<p>Informationen</p>	<p><Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Informationen, die der Versicherungsnehmer in regelmäßigen Abständen erhält, - des Verweises auf das Verwaltungsreglement für jeden Fonds und auf den Ort, an dem dieser in Erfahrung gebracht werden kann>

<Bezeichnung des Versicherungsunternehmens>, <Adresse>, <Land des Firmensitzes>, <Codenummer>, <Branchenzulassung>, <RPR>, <Anmeldenummer bei der CBFA> usw.